

GPA-Mitteilung Bau 2/2000

Az. 600.512

01.07.2000

Freihändiges Suchverfahren bei Vergabe von HOAI-Leistungen

Nach § 2 der Vergabeverordnung i.d.F. vom 29.09.1997 (BGBl. I S. 2384) sind die kommunalen Auftraggeber verpflichtet, Architekten-/Ingenieurleistungen ab einem Auftrags-/ Honorarwert von 200.000 SZR¹ netto nach den Bestimmungen der VOF EU-weit auszuschreiben. Unterhalb der EU-Schwellenwerte können die kommunalen Auftraggeber einschließlich Sektorenauftraggeber Architekten-/Ingenieurleistungen nach dem Haushaltsrecht bzw. nach § 31 Abs. 1 GemHVO freihändig vergeben, weil es sich hierbei um geistig-schöpferische und nicht um marktgängige Leistungen handelt.

Im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfügt, dass Architekten-/Ingenieurleistungen ab einem Auftrags-/Honorarwert von 20 000 DM netto erst nach vorheriger Durchführung eines sog. Suchverfahrens freihändig vergeben werden dürfen. Im Suchverfahren, bei dem mit mindestens drei geeigneten Bewerbern Kontakt aufzunehmen ist, sind u.a. auch die Honorarbedingungen abzufragen bzw. auszuhandeln. Ziel des Verfahrens ist, den Vertrag mit demjenigen Bewerber abzuschließen, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt (vgl. RifT-Brief 1/1999 der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung vom 31.05.1999).

Die GPA gibt zu diesem Vergabeverfahren folgende Hinweise:

Es kann auch im kommunalen Bereich sinnvoll und zweckmäßig sein, Architekten-/Ingenieurleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts erst nach vorheriger Durchführung eines sog. Suchverfahrens zu vergeben, in dem beispielsweise drei bis acht Architekten-/Ingenieurbüros mit der Übersendung einer Aufgabenbeschreibung aufgefordert werden, sich um einen Auftrag zu bewerben. Vorrangiges Ziel eines solchen Verfahrens ist, geeignete

¹ In den EU-Richtlinien wurden die Schwellenwerte zwischenzeitlich auf Sonderziehungsrechte -SZR - festgelegt; vgl. dazu GPA-Mitt. Bau 3/2000.

Bewerber für eine konkrete Bauaufgabe zu finden. In einem solchen Verfahren können u.a. folgende Nachweise oder Auskünfte über die Eignung der Bewerber verlangt werden:

- Berufszulassungsnachweise,
- Liste der in den letzten ... Jahren erbrachten Leistungen,
- Angaben über die personelle Ausstattung des Büros sowie über die berufliche Qualifikation der verantwortlichen Projektleiter und Mitarbeiter,
- Mitgliedschaften (z.B. bei Architekten- oder Ingenieurkammer),
- Angaben über beabsichtigten Nachunternehmereinsatz,
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,
- Angaben über Terminvorstellungen,
- Angaben über etwaige wirtschaftliche Verknüpfungen mit bauausführenden Unternehmen.

Im Rahmen eines solchen Suchverfahrens können von den Bewerbern neben den Eignungsnachweisen auch Honorarbedingungen abgefragt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass, falls Architekten-/Ingenieurleistungen nach den Bestimmungen der HOAI zu honorieren sind, diese auch eingehalten und unzulässige mindestsatzunterschreitende Honorare nicht vereinbart werden (es sei denn, es würden Ausnahmefälle i.S. des § 4 Abs. 2 HOAI vorliegen). Im Übrigen dürfen sich die Bewerber aufgrund ihrer Berufsordnungen ohnehin nur um Aufträge unter Einhaltung der HOAI bewerben.

Es ist Aufgabe der Vergabestellen, den Bewerbern diejenigen Honorarbedingungen vorzugeben, die nach der HOAI zwingend geregelt sind bzw. für die es nach den Bestimmungen der HOAI keinen Verhandlungsspielraum gibt. In dem in der **Anlage** aufgezeigten Beispiel einer „Vergabe von Ingenieurleistungen für eine Erschließungsmaßnahme“ nach Teil VII der HOAI sind den Bewerbern u.a. verbindlich vorzugeben:

Einheitlich:

- Die geschätzten anrechenbaren Kosten (diese Kostenvorgabe wäre allerdings auch entbehrlich; sie ist in jedem Fall unverbindlich und dient nur der vorläufigen Honorarberechnung).

- Die Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und 2 HOAI.
- Die Honorarzone gemäß §§ 53, 54 HOAI getrennt für jedes Objekt.
- Die Angabe, dass die Honorare für die drei Objekte jeweils getrennt berechnet werden (§ 52 Abs. 8 i.V. mit § 22 Abs. 1 HOAI).
- Das Leistungsbild nach § 55 HOAI (Angabe in v.H.; werden einzelne Grundleistungen nicht übertragen, sind sie eindeutig zu benennen).

Von den Bewerbern können insbes. folgende **Honorarbedingungen abgefragt** werden:

- Honorarsatz zu § 56 HOAI innerhalb des gesetzlichen Honorarrahmens (z.B. Mindestsatz, Mittelsatz).
- Honorarsatz für die Örtliche Bauüberwachung innerhalb des Honorarrahmens nach § 57 HOAI.
- Angaben über weitere Fachleistungen (z.B. Entwurfs- und Bauvermessung) sowie über deren Honorierung (im vorliegenden Beispiel können für die Vermessungsleistungen nach den §§ 97 Abs. 5 und 98 Abs. 4 HOAI freie Honorare vereinbart werden).
- Angaben über Besondere Leistungen und deren Honorierung nach § 5 Abs. 4 oder 5 HOAI (der Auftraggeber kann Besondere Leistungen vorgeben oder aber der Bewerber kann solche Leistungen ggf. anbieten, wobei in beiden Fällen darauf zu achten ist, dass die Leistungen konkret beschrieben werden).
- Angaben über Stundensätze (die Angaben dienen nicht zur Festlegung des vorläufigen Honorars, sie werden nur nachrichtlich abgefragt).
- Angaben über Nebenkosten (bei den Nebenkosten können von den Bewerbern die nach § 7 HOAI gegebenen Ermessenspielräume genutzt werden, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI auf eine Nebenkostenerstattung ganz verzichtet wird).

Bei Durchführung solcher Suchverfahren sollte sich die Entscheidungsfindung vorrangig nicht an den Honorarangeboten orientieren, sondern an der fachlichen Qualität, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Büros. Im Übrigen ist es den Kommunen freigestellt, ob sie ein solches freihändiges Suchverfahren überhaupt praktizieren wollen.

**Anlage
zu GPA-Mitt. Bau 2/2000**

Vergabe von Ingenieurleistungen für eine Erschließungsmaßnahme

A. Grundleistungen Objektplanung (Teil VII HOAI)

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Geschätzte anrechenbare Kosten nach § 52 HOAI | 1.000.000 DM |
| 2. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und Abs. 2 HOAI | |
| 3. Honorarzone nach §§ 53, 54 HOAI | |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen | Zone II |
| <input type="checkbox"/> Abwasserentsorgung | Zone II |
| <input type="checkbox"/> Wasserversorgung | Zone II |
| <input type="checkbox"/> | |
| 4. Getrennte Honorarberechnung gemäß § 52 Abs. 8 i.V.m. § 22 Abs. 1 HOAI für die drei Objekte | |
| 5. Honorarsatz (z.B. Von-Satz, Mittelsatz, Bis-Satz) | _____ |
| 6. Leistungsbild nach § 55 HOAI | |
| <input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung | 2 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Vorentwurfsplanung | 15 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Entwurfsplanung | 30 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung | 5 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplanung | 15 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe | 10 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Mitwirkung bei der Vergabe | 5 v.H. |
| <input type="checkbox"/> Bauoberleitung | 15 v.H. |
| Gesamt | 97 v.H. |
| Nicht übertragen werden die Grundleistungen der Leistungsphase 9. | |
| 7. Örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI | _____ v.H. |
| 8. Umbau-/Modernisierungszuschlag nach § 59 HOAI | xxxxxxxxxxxxx v.H. ¹ |
| 9. Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag nach § 60 HOAI | xxxxxxxxxxxxx v.H. |
| 10. Raum für weitere Eintragungen: | |
| | |

¹ Im konkreten Beispiel können keine Umbau- und Instandsetzungszuschläge vereinbart werden.

B. Weitere erforderliche Grund-/Fachleistungen

Entwurfs- und Bauvermessung

- Honorierung nach Honorartafel zu § 99 HOAI _____ DM
(Vorläufige Honorarberechnung siehe Beilage) _____ DM
- Pauschalhonorar (§ 97 Abs. 5 und § 98 Abs. 4 HOAI) _____ DM
-

..... _____ DM

C. Besondere Leistungen

- V.H. des Grundhonorars (bezogen auf die Honorartafel) _____ v.H.
- DM Pauschal _____ DM

Honorierung nach Zeitaufwand (vorläufiger DM-Betrag geschätzt) _____ DM

.....

(Konkrete Bezeichnung der Leistung)

- V.H. des Grundhonorars (bezogen auf die Honorartafel) _____ v.H.
- DM Pauschal _____ DM

Honorierung nach Zeitaufwand (vorläufiger DM-Betrag geschätzt) _____ DM

.....

(Konkrete Bezeichnung der Leistung)

D. Stundensätze (nachrichtlich)

- Für den Auftragnehmer _____ DM
- Für Mitarbeiter (Architekten, Ingenieure) _____ DM
- Für Mitarbeiter (Technische Zeichner) _____ DM
- Für _____ DM

E. Nebenkosten

- Sämtliche Nebenkosten i.S. des § 7 HOAI werden pauschal vergütet
- DM netto _____ DM
- V.H. des Nett honorars (Grundleistungen, Fachleistungen) _____ DM

Alternativ:

- Folgende Nebenkosten i.S. des § 7 HOAI werden vergütet
..... auf Einzelnachweis
- Die übrigen Nebenkosten werden pauschal vergütet
- DM netto _____ DM
- V.H. des Nett honorars (Grundleistungen, Fachleistungen) _____ DM